

**Anschlussvertrag zur
Branchenlösung «VFAS»**

zwischen

Firma

Strasse und Hausnummer

PLZ und Ort

vertreten durch

sowie durch

(nachfolgend «Hersteller/Importeur» genannt)

und

Stiftung SENS

Obstgartenstrasse 28
8006 Zürich

vertreten durch Pasqual Zopp, Geschäftsführer
sowie durch den Sabrina Bjöörn, Stellvertretende Geschäftsführerin

(nachfolgend «SENS» genannt)

Die Parteien schliessen folgende Vereinbarung:

1. Ziel

Die Unterzeichnung dieses Anschlussvertrags zur Branchenlösung «VFAS» hat zum Ziel, die Verpflichtung der Wirtschaft gemäss der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV) zu erfüllen. Mit der Branchenlösung «VFAS» wird dem Hersteller/Importeur eine preiswerte, durch Kontrollen gesicherte, umweltverträgliche und über vorgezogene Recyclingbeiträge (vRB) finanzierte Branchenlösung für die Verwertung von Industrie- und Fahrzeugbatterien zur Verfügung gestellt.

2. Eckpfeiler

Die Eckpfeiler der Branchenlösung «VFAS» sind:

- Verantwortung der Hersteller/Importeure (Producer Responsibility).
- Landesweite Sicherstellung der Rücknahmepflicht gemäss ChemRRV mittels der angeschlossenen Vertragspartner.
- Die Konsumenten können ihrer Rückgabepflicht gemäss ChemRRV unkompliziert und zum Zeitpunkt der Rückgabe kostenlos nachkommen.
- Befreiung der Gebührenpflicht gemäss ChemRRV.
- Gesicherte Finanzierung und einheitliche Prozesse.
- Konzept Branchenlösung «VFAS» (Anhang 1).
- Kontrolle der Anfallstellen, Transporteure, Verwerter und vRB-pflichtigen Vertragspartner.

3. Vertragspartner der SENS

- 3.1 Hersteller/Importeure sind Vertragspartner der SENS, wenn sie den Anschlussvertrag mit der SENS unterzeichnet haben. Die INOBAT befreit die Vertragspartner der SENS daraufhin individuell von der Gebührenpflicht.
- 3.2 Die Vertragspartner der SENS sind im Sinne ihrer Produkteverantwortung („Producer Responsibility“) die Träger der Branchenlösung.
- 3.3 Der Beitritt als Vertragspartner zur Branchenlösung «VFAS» ist für alle Firmen möglich, welche Industrie- und Fahrzeugbatterien gemäss ChemRRV in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herstellen oder in diese Länder importieren.
- 3.4 Für Neuunterzeichner des Anschlussvertrages mit der SENS treten die Verpflichtungen ab Unterzeichnung des Anschlussvertrages in Kraft. Es werden keine Einkaufspauschalen erhoben und die vRB ist nicht rückwirkend auf ein bestimmtes Datum nachzuzahlen.

4. Pflichten der SENS

- 4.1 Die SENS betreibt die Branchenlösung «VFAS» gemäss dem angehängten Konzept Branchenlösung «VFAS». Für Organisation und Betrieb der Verwertungslösung gegenüber dem Hersteller ist die SENS zuständig. Wenn nötig koordiniert die SENS mit anderen Betreiberorganisationen wie z.B. INOBAT, die verschiedenen Aufgaben innerhalb der Branchenlösung.

- 4.2 Die SENS nimmt Verwertungsbetriebe unter Vertrag, so dass sichergestellt ist, dass die Industrie- und Fahrzeugbatterien, die vom Hersteller in die Branchenlösung abgegeben werden, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bzw. gemäss den Anforderungen der SENS verwertet werden.
- 4.3 Die SENS ist Kompetenzzentrum für Anfragen von Konsumenten, Behörden, Handel, Recyclingbetrieben und der Öffentlichkeit. Sie stellt ihr Fachwissen ihren Vertragspartnern, weiteren Beteiligten und Interessierten zur Verfügung.
- 5. Pflichten des Herstellers/Importeurs**
- 5.1 Der Hersteller/Importeur unterstützt die Umsetzung der ChemRRV auf privatwirtschaftlicher Basis und beteiligt sich an der Branchenlösung «VFAS» und der Finanzierung der Verwertungskosten über die Erhebung von vorgezogenen Recyclingbeiträgen (vRB).
- 5.2 Der Hersteller/Importeur erhebt die vRB auf den von ihm importierten oder hergestellten und im Schweizer und Liechtensteinischen Markt ausgelieferten Antriebsbatterien gemäss der vRB-Tarifliste und zahlt diese in den von der SENS bezeichneten Fonds «VFAS» ein.
- 5.3 Der Hersteller/Importeur ermächtigt mit der Unterzeichnung des Anschlussvertrages die SENS zur Vertretung gegenüber der INOBAT. Der Hersteller/Importeur verpflichtet sich damit, seine Melde- und Abgabepflicht im Rahmen des vorliegenden Anschlussvertrages zu erfüllen.
- 5.4 Die Umsetzung der Branchenlösung erfolgt gemäss dem Konzept Branchenlösung «VFAS». Der Hersteller/Importeur verpflichtet sich, die übrigen Aufgaben und Pflichten als Hersteller/Importeur zu erfüllen, die aus der ChemRRV hervorgehen.
- 6. Vertraulichkeit, Geheimhaltung**
- 6.1 Die Parteien sowie ihre Organe behandeln Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre der anderen Partei beziehen sowie die Angaben und Mengenmeldungen der einzelnen Beteiligten streng vertraulich, die weder allgemein bekannt noch generell zugänglich sind. Die firmenspezifischen Angaben können zudem dem Geschäftsgeheimnis unterstehen.
- 7. Beginn, Auflösung, Kündigung**
- 7.1 Der vorliegende Vertrag tritt am 01.01.2022 in Kraft. Voraussetzung für das Inkrafttreten des Anschlussvertrags ist die Befreiung der Gebührenpflicht für Industrie- und Fahrzeugbatterien durch die INOBAT.
- 7.2 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- 7.3 Mit der Kündigung des Anschlussvertrages erlischt die individuelle Gebührenbefreiung durch die INOBAT.

8. Schlussbestimmungen, anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 8.1 Dieser Vertrag, dessen Anhänge, sowie allfällige Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch schriftliche Abrede verzichtet werden.
- 8.2 Dieser Anschlussvertrag unterliegt Schweizer Recht.
- 8.3 Differenzen aus dem vorliegenden Vertrag sollen zwischen den Vertragspartnern primär einvernehmlich gelöst werden. Bevor der Rechtsweg beschritten wird, erklären sich die Parteien bereit, mindestens zweimal, allenfalls unter Beizug von Beratern und/oder einem Mediator, im direkten Gespräch eine Lösung zu erzielen. Kommt keine Einigung zu Stande, so legen sie die Streitigkeit dem Handelsgericht des Kantons Zürich in Zürich als ausschliesslichem Gericht vor.
- 8.4 Treten Differenzen auf, so haben die Vertragspartner ihren vertraglichen Pflichten gegenseitig trotzdem vollumfänglich nachzukommen. Insbesondere darf die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen nicht unterbrochen, noch dürfen fällige Zahlungen verweigert werden.

Folgende Anhänge gelten als integrierende Bestandteile dieses Vertrages:

- Anhang 1: Konzept Branchenlösung «VFAS»

Ort

Datum

Firma

Unterschrift

Name, Vorname (in Blockschrift)

Name, Vorname (in Blockschrift)

Funktion

Funktion

Zürich,
Stiftung SENS

Pasqual Zopp
Geschäftsführer

Sabrina Björn
Stellvertretende Geschäftsführerin